



Stadtbibliothek Leer

Hermann-Tempel-Haus · Wilhelminengang 2 · 26789 Leer



Benutzungs- und Gebührenordnung für die Stadtbibliothek der Stadt Leer (Ostfriesland)

Stand: 1. Januar 2023



Benutzungs- und Gebührenordnung

für die Stadtbibliothek der Stadt Leer (Ostfriesland)

Aufgrund der §§ 10, 30, 58 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. September 2022 (Nds. GVBl. S. 588) sowie des § 5 des Nds. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) i. d. Fassung vom 20. April 2017 (Nds. GVBl. S. 121) zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22. September 2022 (Nds. GVBl. S. 589) hat der Rat der Stadt Leer in seiner Sitzung am 22. Dezember 2022 folgende Benutzungs- und Gebührenordnung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Die Stadtbibliothek ist eine öffentliche Einrichtung der Stadt Leer (Ostfriesland).

Sie hält Medien in physischer und digitaler Form (nachfolgend zusammenfassend „Medien“ genannt) zur Nutzung in der Stadtbibliothek sowie zur Ausleihe bereit.

Sie stellt Medien für allgemeine, schulische, berufliche, kulturelle Bildungs- und Informationszwecke, zur Vermittlung von Medienkompetenz, zur Unterhaltung und Freizeitgestaltung zur Verfügung.

Die Benutzung der Stadtbibliothek richtet sich nach dem öffentlichen Recht.

§ 2 Benutzerkreis

Natürliche sowie juristische Personen, Bildungsvereinigungen und Körperschaften des öffentlichen Rechts sind im Rahmen dieser Satzung und des geltenden Rechts berechtigt, das Angebot der Stadtbibliothek zu nutzen.

§ 3 Anmeldung

(1) Die Zulassung zur Benutzung der Stadtbibliothek erfolgt durch Ausstellung eines gebührenpflichtigen Bibliotheksausweises nach einem persönlichen oder einem elektronischen Anmeldeverfahren.

(2) Bei der Anmeldung ist zur Feststellung der Person und der Wohnung ein gültiger Ausweis mit amtlichem Adressennachweis vorzulegen. Name, Geburtsdatum und Anschrift, ggf. auch die entsprechenden Daten des gesetzlichen Vertreters werden von der Stadtbibliothek zu Zwecken der Rückgabe-, Termin- und Gebührenkontrolle gespeichert. Die Datenerhebung seitens der Stadtbibliothek erfolgt im Rahmen des Datenschutzgesetzes des Landes Niedersachsen in seiner jeweils gültigen Fassung.

(3) Die Einwilligung in die Speicherung der Daten gem. § 3 (2) Satz 2 und die Kenntnisnahme dieser Satzung ist durch Unterschrift zu bestätigen. Bei Kindern und Jugendlichen bis zum vollendeten 16. Lebensjahr hat diese Unterschrift durch eine erziehungsberechtigte Person zu erfolgen, die damit zugleich ihre Einwilligung zur Bibliotheksbenutzung erteilt.

(4) Bei Kindern und Jugendlichen bis zum vollendeten 16. Lebensjahr ist die schriftliche Einwilligung einer erziehungsberechtigten Person, die dem Benutzungsverhältnis zustimmt und sich zur Haftung im Schadensfall sowie zur Begleichung der Gebühren verpflichtet, erforderlich.

Minderjährige erhalten gegen Vorlage der schriftlichen Zustimmung des gesetzlichen Vertreters einen Bibliotheksausweis der Stadtbibliothek. Sobald sie das 18. Lebensjahr vollendet haben, ist zusätzlich die Vorlage des gültigen Personalausweises, im Ausnahmefall eines anderen amtlichen Ausweises, ggf. in Verbindung mit einer Meldebestätigung erforderlich.

(5) Juristische Personen, Personenvereinigungen, Bildungsinstitute und Dienststellen können die Stadtbibliothek durch von ihnen schriftlich bevollmächtigte natürliche Personen nutzen. Mit der Unterschrift des Bevollmächtigten gemäß § 3 (3) gilt die Kenntnisnahme der Satzung als bestätigt.

§ 4 Bibliotheksausweis

(1) Für den Bibliotheksausweis zur Benutzung der Stadtbibliothek ist eine Jahresgebühr gemäß § 12 (1) zu entrichten.

(2) Der Bibliotheksausweis ist nicht übertragbar und bleibt Eigentum der Stadtbibliothek. Sein Verlust sowie Änderungen des Namens und der Anschrift sind unverzüglich der Stadtbibliothek mitzuteilen.

(3) Für den Ersatz eines abhanden gekommenen Ausweises ist eine Gebühr gem. § 12 (2) zu zahlen.

(4) Bei einem Benutzungsausschluss gem. § 14 oder bei Fortfall der Benutzungsvoraussetzungen, ist der Ausweis zurückzugeben. Eine Rückzahlung bereits entrichteter Benutzungsgebühren ist ausgeschlossen.

§ 5 Formen der Benutzung

(1) Die Benutzung der Medien erfolgt in der Bibliothek und durch Ausleihe. Innerhalb der Bibliothek können alle öffentlich zugänglichen Studien- und Arbeitsmöglichkeiten einschließlich entsprechender technischer Geräte genutzt und die Auskunftsdienste in Anspruch genommen werden.

(2) Die Nutzung des Kopierers und des Druckers sind entgeltpflichtig gem. Aushang in der Stadtbibliothek. Die nutzende Person haftet verantwortlich für die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen des Urheberrechts.

(3) Die öffentlich zugänglichen Internetplätze können, bei Hinterlegung des Personalausweises, benutzt werden. Bei Missbrauch, insbesondere bei der Verletzung geltender Rechtsvorschriften, kann die Stadtbibliothek Personen von der Nutzung der Internetplätze ausschließen.

§ 6 Ausleihe

(1) Die Ausleihe der Medien erfolgt gegen Vorlage des Bibliotheksausweises. Für die Einhaltung der urheberrechtlichen Bestimmungen ist die entleihende Person verantwortlich.

(2) Die Anzahl der von einer Person entlehbaren Medien kann durch die Stadtbibliothek begrenzt werden. Sie kann sowohl allgemein als auch nach Medienarten differenziert festgesetzt werden.

(3) Neben der Ausleihe physischer Medien werden Medien virtuell zum Download angeboten und können über das Internet passwortgeschützt ausgeliehen werden. Dieses Downloadangebot darf ausschließlich für private Zwecke genutzt werden. Jede Vervielfältigung, Bearbeitung und Veröffentlichung online oder in anderen Medien sowie die Abgabe an Dritte, auch teilweise oder in Abschnitten, ist nicht erlaubt.

(4) Die Leihfrist beträgt grundsätzlich vier Wochen. Für bestimmte Medien (z.B. Zeitschriften) gelten verkürzte Leihfristen. Die Stadtbibliothek gibt einen Ausgabebeleg aus, dem das jeweils geltende Rückgabedatum zu entnehmen ist.

§ 7 Verlängerungen

Die Leihfrist kann mehrfach verlängert werden, sofern keine Vorbestellung vorliegt. Auf Verlangen der Stadtbibliothek sind die Medien vorzulegen. Für bestimmte Medien kann die Stadtbibliothek die Verlängerungsmöglichkeit ausschließen.

§ 8 Vorbestellungen

(1) Vorbestellungen sind gemäß § 12 (5) gebührenpflichtig.

(2) Bestimmte Medienarten können seitens der Stadtbibliothek von der Vorbestellung ausgeschlossen werden.

(3) Die Anzahl der Vorbestellungen kann je Exemplar und je Person beschränkt werden.

§ 9 Leihverkehr mit auswärtigen Bibliotheken

Bücher und Zeitschriften, die nicht im Bestand der Stadtbibliothek vorhanden sind, können im Leihverkehr mit auswärtigen Bibliotheken nach der Leihverkehrsordnung für die deutschen Bibliotheken in ihrer jeweils gültigen Fassung beschafft werden. Für diese Vermittlung ist eine Gebühr gem. § 12 (6) zu entrichten.

§ 10 Rückgabe

(1) Bei Überschreitung der Leihfrist wird je Öffnungstag der Stadtbibliothek und Medium eine Versäumnisgebühr gem. § 12 (3) erhoben. Die Gebühr fällt ab dem ersten Öffnungstag nach dem Fristende an.

(2) Die Versäumnisgebühr gem. § 12 (3) dieser Satzung entsteht unabhängig von einer schriftlichen Erinnerung. Werden Ermittlungen erforderlich, um das Mahnverfahren durchführen zu können, werden die dabei entstehenden Kosten zusätzlich in Rechnung gestellt.

(3) Werden die ausgeliehenen Medien trotz Aufforderung nicht zurückgegeben, kann die Stadtbibliothek anstelle der Rückgabe der ausgeliehenen Medien Schadenersatz in Geld fordern.

(4) Die Stadtbibliothek kann die Ausleihe weiterer Medien von der vorherigen Rückgabe angemahnter Medien sowie der Erfüllung bestehender Zahlungsverpflichtungen abhängig machen.

(5) Die Zustellung der Erinnerungen über das Ende der Ausleihfrist per E-Mail ist eine zusätzliche Dienstleistung der Stadtbibliothek. Die Kontaktaufnahme auf diese Art erfolgt seitens der Stadtbibliothek nur nach Zustimmung des Nutzers / der Nutzerin. Die Verpflichtung zur Zahlung von ggf. anfallenden Gebühren gemäß der Gebührensatzung bleibt von der Nutzung dieses Dienstes unberührt. Die Stadtbibliothek übernimmt keine Haftung für die einwandfreie Funktion und Erreichbarkeit des Mailservers, der Empfänger und für die Gültigkeit der E-Mail-Adresse des Benutzers / der Benutzerin. Ein Anspruch auf die fristgerechte Zusendung von E-Mails im Rahmen dieses Dienstes besteht nicht.

§ 11 Behandlung der ausgegebenen Gegenstände, Haftung

(1) Der Nutzer / die Nutzerin haften für die sorgfältige Behandlung, für Beschädigungen, Beschmutzungen, sonstige Veränderungen und den Verlust der entliehenen Medien. Auf etwaige Schäden ist bei der Entleihe sofort hinzuweisen, andernfalls haftet der Nutzer / die Nutzerin für die bei der Rückgabe festgestellten Mängel.

(2) Die Stadtbibliothek haftet nicht für Schäden, die durch die Nutzung der entliehenen Medien sowie durch die Nutzung des Internets in der Bibliothek entstehen.

(3) Es ist nicht gestattet, ausgeliehene Medien an Dritte weiterzugeben.

(4) Der Verlust des Bibliotheksausweises und die Beschädigung oder der Verlust ausgeliehener Medien ist der Stadtbibliothek unverzüglich anzuzeigen. Es ist untersagt, Beschädigungen an den Medien selbst zu beheben oder beheben zu lassen.

(5) Für den Verlust oder die Beschädigung ausgeliehener Medien einschließlich Verpackungsmaterial ist Schadenersatz in Geld zu leisten. Dies gilt auch dann, wenn die entleihende Person kein Verschulden trifft. Die entleihende Person haftet auch für Schäden, die der Stadtbibliothek durch unzulässige Weitergabe an Dritte oder durch

den Missbrauch des Ausweises entstehen, sofern der Ausweisverlust nicht gemeldet wurde. Die Zahlung von Versäumnisgebühren gem. § 10 (2) dieser Satzung bleibt davon unberührt.

(6) Medien, die sich während der Ausleihzeit in einer Wohnung befanden, für die aufgrund einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit Desinfektion angeordnet wurde, dürfen erst nach erfolgter Desinfektion zurückgegeben werden. Eventuell entstandene Kosten hierfür trägt der Entleiher / die Entleiherin.

(7) Für Schäden die durch missbräuchliche Nutzung des Internets, der Internet-, und PC-Plätze, und der Online-Kataloge (OPAC) entstehen, haftet der Verursacher.

§ 12 Gebühren

1. Bibliotheksausweis (Jahresgebühr)

a) Erwachsene	20,00 €
b) Ermäßigungsberechtigte	10,00 €
<small>(SchülerInnen, Auszubildende, Studierende, Zivildienstleistende, Wehrpflichtige und Freiwilligendienstleistende von 18 bis 25 Jahre. Leistungsbezug nach dem Sozialgesetzbuch II (SGB II) und SGB XII)</small>	

2. Ersatzausweis

a) Erwachsene	3,00 €
b) Ermäßigungsberechtigte (gem. (1) b)	2,00 €
c) Kinder	1,00 €

3. Verspätete Rückgabe

a) Erwachsene (je Öffnungstag/pro Medium)	0,30 €
b) Kinder (je Öffnungstag/pro Medium)	0,10 €

4. Zusätzlich bei Mahnung

a) 1. Mahnung (zzgl. Porto)	3,00 €
b) 2. Mahnung (zzgl. Porto)	4,00 €
c) 3. Mahnung (zzgl. Porto)	5,00 €

5. Vorbestellung eines Mediums	1,00 €
--------------------------------	--------

6. Bestellung im auswärtigen Leihverkehr, je Medium	3,00 €
---	--------

7. Die Gebühren für Farb- und Schwarzweißausdrucke

sind dem Aushang in der Stadtbibliothek zu entnehmen.

§ 13 Hausordnung

In den Bibliotheksräumen gilt die ausgehängte Hausordnung.

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Stadtbibliothek üben das Hausrecht aus.

§ 14 Ausschluss von der Benutzung

(1) Personen, die gegen die Bestimmung dieser Benutzungs- und Gebührenordnung und der Hausordnung verstoßen, können von der Benutzung der Stadtbibliothek auf Zeit oder Dauer ausgeschlossen werden.

(2) Die Stadtbibliothek darf von Personen, die an einer nach dem Bundesseuchengesetz meldepflichtigen übertragbaren Krankheit leiden, nicht benutzt werden.

§ 15 Ausnahmen

Von den Bestimmungen dieser Satzung kann die Stadtbibliothek in begründeten Einzelfällen und sofern kein öffentliches Interesse entgegensteht, auf Antrag Ausnahmen zulassen.

§ 16 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Benutzungs- und Gebührenordnung für die Stadtbibliothek Leer (Ostfriesland) in der Fassung vom 12. Dezember 2013 außer Kraft.

Leer (Ostfriesland), den 22. Dezember 2022

Claus-Peter Horst
Bürgermeister